

Die Geschichte der FORUM-Verfassungsklage gegen das Atommüll-Lager Gundremmingen

Wir fordern unsere verbrieften Verfassungsrechte auf Gesundheit, Eigentum und sichere Zukunft unserer Kinder

Radioaktive Strahlung darf Leben und Gesundheit nicht gefährden (Art. 2.2 GG)

Radioaktive Strahlung darf nicht unser Eigentum gefährden (Art. 14 GG)

Die Lebensgrundlage unserer Nachkommen muss sicher bleiben (Art. 20a GG)

Am AKW Gundremmingen entsteht Deutschlands größtes Atommüll-Lager

**Die Atomkonzerne und unsere verantwortlichen Politiker brechen alle
Versprechen zur Atommüll-Entsorgung und lügen über ein „Endlager Gorleben“**

**Wir klagen gegen die atomrechtliche Genehmigung des Atommüll-Lagers
Gundremmingen und fordern unsere Verfassungsrechte**

**Der aktuelle Stand der FORUM-Verfassungsklage gegen das Atommüll-Lager
Gundremmingen**

Am AKW Gundremmingen entsteht Deutschlands größtes Atommüll-Lager

RWE und EON haben sich als Eigentümer von Deutschlands größtem Kernkraftwerk, des AKWs Gundremmingen, den Betrieb von Deutschlands größtem Atommüll-Lager genehmigen lassen. Am 19.12.2003 erteilte das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) die atomrechtliche Genehmigung. Danach dürfen 192 Castoren mit einem Radioaktivitätsinventar von maximal $2,4 \cdot 10^{20}$ Becquerel mit einer Wärmeleistung in der Spitze von 6.000 kW in der neuen Zwischenlagerhalle abgestellt werden. Die genehmigte Schwermetallmenge beträgt 1.850 Tonnen. Somit ist das Atommüll-Lager Gundremmingen bei Betrachtung des Strahleninventars sogar um 20 Prozent größer als das bekannte Zwischenlager in Gorleben.

Bisher ist die Genehmigung des Atommüll-Lagers auf 40 Jahre nach Beginn der Einlagerung (also bis zum 24.8.2046) befristet. Aber die Beispiele der zwei zentralen Zwischenlager Ahaus und Gorleben zeigen, dass nach Durchsetzung des Zwischenlagers die Größe oder Genehmigungsbedingungen hemmungslos geändert werden können.

Wenn man bedenkt, dass durch undicht Werden oder durch Aufreißen von Castoren bei Terroranschlägen das Ausströmen von wenigen Gramm der hochradioaktiven Stoffe ausreicht, um gleich mehrere Landkreise für Jahrhunderte radioaktiv zu verseuchen, beginnt man zu ahnen, dass dieses neue Atommüll-Lager die größte Gefahr in der Geschichte für Schwaben ist.

Die Atomkonzerne und unsere verantwortlichen Politiker brechen alle Versprechen zur Atommüll-Entsorgung und lügen über ein „Endlager Gorleben“

Seit vielen Jahren behaupten RWE (LEW), EON & CO lautstark: Die Entsorgung sei technisch gelöst – nur böse Leute würden sie blockieren. So schreibt der Dachverband der Großkraftwerksbetreiber, der VGB Power Tech e.V., in seiner Publikation „Zahlen und Fakten Ausgabe 2006“ auf Seite 10 frech, der Nachteil der Kernkraft sei, dass „Entsorgung und Endlagerung noch nicht überall politisch entschieden“ sei.

Man suggeriert, technisch sei alles gelöst, es werde nur politisch blockiert. Dabei gibt es in keinem Land unserer Erde ein Endlager für hochradioaktiv verstrahlte Brennelemente. Diese auch als Brennstoff bezeichneten Elemente bestehen ursprünglich aus Uran. Erst durch die Kernspaltung entsteht die ungeheure Radioaktivität. Ein nach vier Jahren aus dem Reaktor entnommenes Uran-Brennelement, das dann ein halbes Jahr im Abklingbecken war, strahlt etwa 10 Milliarden mal so radioaktiv wie ein frisches Uranbrennelement. Und es braucht über 1 Million Jahre bis die tödliche Strahlung wieder auf ein menschenverträgliches Maß abgeklungen ist.

„Die Entsorgung muss und wird zügig verwirklicht werden.“ sagte in seiner ersten regulären Regierungserklärung der neu gewählte Bundeskanzler Helmut Kohl am 4. Mai 1983. Als er im Herbst 1998 aus dem Amt schied, war die Entsorgung weiterhin skandalös ungelöst.

Auch Rot-Grün hat dann ab dem Jahre 1998 Versprechen gemacht und gebrochen. So beschlossen am 14.12.2001 SPD und Grüne die Neufassung des Atomgesetzes. Darin wurde die Genehmigungszeit der AKWs befristet, der Entsorgungsvorsorgenachweis noch weiter verwässert und der Bau von neuen Zwischenlagern vorgeschrieben. Begleitend beschlossen die Regierungsparteien einen Antrag (DS 14/7840), in dem der Bundesumweltminister beauftragt wurde *„in der 15. Legislaturperiode einen nationalen Entsorgungsplan vorzulegen, in dem Sachstand, weiteres Vorgehen und Zeitplan für Entsorgung und Endlagerung dargelegt werden.“* Der Entsorgungsplan wurde nicht vorgelegt. Der ehrenwerte Versuch, mit einem Arbeitskreis Endlager (AkEnd), in den sowohl Befürworter wie Gegner der Atomenergie berufen wurden, einerseits die Anforderungen, die ein Endlager erfüllen muss, wissenschaftlich begründet zu definieren und andererseits einen Vorschlag zu machen, wie die Suche und Festlegung eines Endlagerstandortes demokratisch durchgeführt werden kann, scheiterte im Sommer 2003 als die Unionsparteien, die FDP und die Atomstromkonzerne einfach sagten: Das ist überflüssig, wir können doch in dem Erkundungsbergwerk in Gorleben das Endlager errichten.

In Schwaben täuschen tonangebende Landtags- und Bundestagsabgeordnete sich und die Bürger mit der Aussage: Die Endlagerung ist gelöst, neue Zwischenlager sind überflüssig, man muss nur die Blockade von Gorleben beenden. Die seit Jahrzehnten von Geologen vorgetragene Zweifel, der Salzstock könne mangels dichter Deckschicht den tödlich strahlenden Atommüll nicht zuverlässig vom Lebensraum der Pflanzen, Tiere und Menschen isolieren, ignorieren diese Herren, oder sie denken: Was kümmert es mich, wenn in Gorleben in 500 oder in 23.000 Jahren der Strahlenmüll frei wird.

Wir klagen gegen die atomrechtliche Genehmigung des Atommüll-Lagers Gundremmingen und fordern unsere Verfassungsrechte

■ Am 19. Dezember 2003 werden vom BfS die Zwischenlager (ZL) in Gundremmingen, Krümmel und Phillipsburg genehmigt. Vorher waren neun andere ZL genehmigt worden. In: Biblis, Brokdorf, Brunsbüttel, Grohnde, Grafenrheinfeld, Ohu (Isar), Emsland (Lingen), Neckarwestheim, Unterweser (Esenshamm).

■ Am 2. März 2004 reichen fünf Bürger aus der Nachbarschaft des AKW Gundremmingen mit Unterstützung des gemeinnützigen Vereins *FORUM Gemeinsam gegen das Zwischenlager und für eine verantwortbare Energiepolitik e.V.* Klage beim Verwaltungsgericht ein. Schon vor vielen Jahren war für solche Klagen der Rechtsweg verkürzt worden. Das Verwaltungsgericht, das normalerweise die erste Instanz ist, muss übersprungen und die Klage gleich beim Oberverwaltungsgericht, in Bayern der Verwaltungsgerichtshof (VGH), eingereicht werden.

Zwei weitere Nachbarn sowie die Gemeinde Aislingen und der Wasserzweckverband Glött reichen mit Unterstützung des Bündnisses „Atommüll-Lager Nordschwaben – Nein danke“ ebenfalls Klagen ein. Dieses Bündnis spricht sich nur gegen das Zwischenlager in Gundremmingen aus. Die Zwischenlagerung in Gorleben und die Produktion weiteren Atommülls werden von dieser Gruppe nicht kritisiert.

■ Am 28.7.2004 ordnet das BfS auf Antrag von RWE und EON den Sofortvollzug der atomrechtlichen Genehmigung an. Normalerweise kann, wenn gegen eine Genehmigung geklagt wird, die Genehmigung nicht genutzt werden, bis nicht das Verwaltungsgericht in erster Instanz entschieden hat. So wird der in unserer Verfassung in Artikel 19 (4) garantierte Rechtsschutz gewährleistet. Klagen haben also aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung des Sofortvollzuges kann dies außer Kraft gesetzt werden. Ein vom FORUM unterstützter Kläger reicht umfangreich begründet gegen diesen Sofortvollzug beim VGH in München Klage ein. Diese wird im Laufe des Jahres 2004 abgelehnt.

■ 23.8.2004 Offizieller Baubeginn des Zwischenlagers Gundremmingen

■ Im Dezember 2004 sollte eine mündliche Verhandlung über unsere Klagen stattfinden. Der Termin wurde wieder aufgehoben, da die Genehmigungsbehörde BfS weiterhin viele Genehmigungsunterlagen nicht vorlegte. Auch der dann für April 2005 anberaumte Termin wird aus gleichem Grund wieder abgesagt.

■ Vom 13. – 15. Dezember 2005 wird endlich vor dem VGH in München verhandelt. Richter: Dr. Horst Konrad (Vorsitzender), Dr. Schenk (Berichterstatter), Frau Koch. Die in den Wochen zuvor aufgekeimte Hoffnung, die durch die Äußerungen in schriftlichen Nachfragen des Gerichts bei den Rechtsanwälten der Beklagten entstanden war, zerstäubt. Gnadenlos werden alle Beweisanträge abgelehnt. Der Flugzeugabsturz scheint nach den Aussagen des Gerichts wieder dem Restrisiko zugeordnet und somit als nicht drittschützend eingestuft zu werden. Bezüglich terroristischer Angriffe mit panzerbrechenden Waffen und Sprengstoff formuliert das Gericht einmal: Die Genehmigungsbehörde hat diesbezüglich ein Ermessen, das vom Gericht nicht überprüft werden kann.

■ Mit Urteil vom 2.1.06 weist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof alle Klagen zurück und schließt obendrein noch die Revision aus. Die Richter meinen, dass sie selbst keine ausreichende Fachkompetenz hätten, um die aufgeworfenen Sicherheitsfragen beurteilen zu können. Man müsse der staatlichen Genehmigungsbehörde mit ihren Aussagen Glauben schenken (Entscheidungsprärogative), dass der Staat alles tue, um Terroranschläge abzuweisen, und dass Castoren auch dem Beschuss mit panzerbrechenden Waffen standhalten würden. In einer außerordentlichen Vereinsversammlung setzen sich daraufhin die Mitglieder des Vereins FORUM zusammen. Der Vorstand berichtet, dass die jetzt erstmal verlorene erste Instanz 65.000 Euro für eigene Sachverständige, eigene Rechtsanwälte, Gerichtskosten und gegnerische Anwälte gekostet hat. Für den möglichen nächsten juristischen Schritt, die Nichtzulassungsbeschwerde, müssten noch einmal 21 bis 30 tausend Euro gesammelt werden. Alle fünf Kläger wollen weiter gegen die atomrechtliche Genehmigung streiten. Die Mitglieder beschließen einstimmig, die Nichtzulassungsbeschwerde erheben zu lassen und das erforderliche Geld u. a. mit Hilfe der großen Umweltschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V. – besonders mit dessen Landesverbänden Bund Naturschutz (BN) in Bayern e.V. und BUND Baden-Württemberg - sowie der Ärzteorganisation IPPNW – Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V., die auch schon die Klage im Vorfeld unterstützten, zu sammeln.

■ Im März 06 stellt Professor Christoph Degenhart, Direktor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Leipzig, in einem Rechtsgutachten „Standortnahe Zwischenlager –Anmerkungen zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2.1.2006 (22 A 04.40016) - insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht“ fest:

„... die Nutzung der Risikotechnologie der Kernenergie wurde mit den damit verbundenen technisch-zivilisatorischen Risiken zugelassen, ohne dass die Entsorgungsfrage bereits gelöst war, im Vertrauen auf deren Bewältigung durch Staat und Betreiber. Dies bedeutete andererseits die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, für gesicherte Entsorgung Sorge zu tragen.“

„Weder kann von Entsorgung gesprochen werden, wenn die abgebrannten Brennelemente auf dem Gelände des KKW gelagert werden, noch auch von einem „Konzept“, wenn nicht erkennbar und nicht absehbar ist, was damit nach Ablauf des genehmigten Zeitraums für die Zwischenlagerung geschehen soll.“

„Wenn auch in einem früheren Stadium das Konzept einer entwicklungsbegleitenden Lösung der Entsorgungsfrage als verfassungskonform unter der Voraussetzung gelten durfte, dass der Gesetzgeber in hinreichend gesicherter Prognose von deren zeitgerechter Bewältigung ausgehen konnte, so müssen an den Gesetzgeber des Jahres 2002 deutlich höhere Anforderungen gestellt werden. Angesichts wiederholt geänderter Lösungsansätze der Entsorgungsproblematik, angesichts zögerlich und inkonsequent durchgeführter Ansätze zu deren Realisierung seitens einer in gleichrangiger Grundrechtsverantwortung stehenden Exekutive, angesichts eines sich abzeichnenden Rückzugs des Staates aus seiner Entsorgungsverantwortung kann das normative Konzept einer Zwischenlagerung mit offenem Ende der generellen staatlichen Mitverantwortung für die Risiken aus der Kernenergienutzung und seiner gesteigerten Verantwortung für die Entsorgungsvorsorge nicht genügen.“

„Auch dies belegt: dem Staat geht es bei der Genehmigung der standortnahen Zwischenlagerung weniger um die Wahrnehmung seiner Mitverantwortung für die Auswirkungen der Kernenergienutzung und seiner besonderen Entsorgungsverantwortung, als um ein Ausweichen vor dieser Verantwortung. ...

Festzuhalten ist: Die Bestimmungen über die Zwischenlagerung in der 10. Atomgesetznovelle 2002 verstoßen gegen die Schutzpflichten des Art. 2 Abs. 2 GG und sind hierin verfassungswidrig.“

„Denn unabhängig davon, ob Drittbetroffene sich gegen eine Anlagengenehmigung allein mit der Begründung wenden können, hinreichende Entsorgungsvorsorge sei nicht getroffen, werden sie dann jedenfalls in eigenen Rechten betroffen, wenn aus mangelnder Entsorgungsvorsorge bzw. dem Fehlen eines realistischen Entsorgungskonzepts eine Minderung ihres grundrechtlichen Schutzniveaus erfolgt. Sie können sich insbesondere auch darauf berufen, dass die ihnen gegenüber zur Anwendung kommenden Normen verfassungswidrig sind, weil sie grundrechtlichen Schutzpflichten nicht genügen. ...

Nicht zu verkennen ist schließlich auch, dass mit der Genehmigung der Zwischenlagerung ohne gleichzeitig hinreichend gesicherte oder auch nur absehbare Lösung derjenigen Fragen, die sich nach Ablauf des fraglichen Zeitraums ergeben, die Entstehung „vollendeter Tatsachen“ zu besorgen ist. Denn dann muss entschieden werden, was mit den zwischengelagerten Brennelementen weiter geschehen soll. Und dass diese Entscheidung wiederum zu Lasten der bereits jetzt Betroffenen erfolgen könnte, ist jedenfalls nicht auszuschließen (und nach den bisherigen Erfahrungen sogar wahrscheinlich: die Dinge zu belassen, wie sie sind und wo sie sind, bedeutet den Weg des geringsten Widerstands zu gehen.)“

■ Am 24.8.06 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig: Die Nichtzulassungsbeschwerden gegen die Verweigerung der Revision nach dem abweisenden Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird abgelehnt. Damit sind die Gerichtsurteile der ersten und einzigen Instanz rechtskräftig. Der Rechtsweg ist erschöpft und der Weg zum Bundesverfassungsgericht geöffnet. Am 25.08.06 wird der erste Castor im Atommüll-Lager eingelagert.

■ Am 8. September 06 beschließen die fünf gegen die Atommüll-Lagerung in Gundremmingen klagenden Nachbarn sowie die Mitglieder des FORUMS Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zu erheben. Nachdem bereits 100.000 Euro ausgegeben sind, werden hierfür noch mal 20 bis 30 Tausend Euro kalkuliert.

■ Im Namen der fünf Kläger reicht Professor Dr. Christoph Degenhart (Nürnberg/Leipzig) am 25.09.06 eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein. Er rügt, dass die atomrechtliche Genehmigung für das Zwischenlager Gundremmingen ihr in Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz garantiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt. Auch beklagen die Nachbarn in der von Degenhart ausformulierten Beschwerde, dass 40 Jahre nach Inbetriebnahme des Atomkraftwerks Gundremmingen noch keine Entsorgung im Sinne einer langfristig sicheren Beseitigung für den in den Kernkraftwerken erzeugten tödlich strahlenden Brennelementmüll existiert - weder in Deutschland noch in sonst einem Land unserer Erde. Damit verstößt die Genehmigung des Atommüll-Lagers, wie auch das ihr zugrunde liegende Atomgesetz gegen Artikel 20a unserer Verfassung, der den Schutz der Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen uns und allen staatlichen Stellen zur Pflicht macht. Die Verfassungsbeschwerde tadelt ebenfalls, dass das Verschanzen der Verwaltungsgerichte hinter ihrer beschränkten Fachkenntnis und das hiermit verbundene blinde Vertrauen auf das rechtmäßige Entscheiden der Verwaltung (Entscheidungsprärogative) die Bürger in ihrem Grundrecht auf rechtliche Überprüfung von sie benachteiligenden Verwaltungsentscheidungen verletzt.

Der aktuelle Stand der FORUM-Verfassungsklage gegen das Atommüll-Lager Gundremmingen

Der Verein FORUM Gemeinsam gegen das Zwischenlager und für eine verantwortbare Energiepolitik e.V. hat 2006 als große süddeutsche Bürgerinitiative mit Unterstützung der Umweltschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V. – besonders mit dessen Landesverbänden Bund Naturschutz (BN) in Bayern e.V. und BUND Baden-Württemberg - sowie der Ärzteorganisation IPPNW – Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. eine Verfassungsklage gegen das Atommüll-Lager Gundremmingen auf den Weg gebracht.

Wir fordern darin unsere verbrieften Verfassungsrechte auf Gesundheit, Eigentum und sichere Zukunft unserer Kinder. Radioaktive Strahlung darf Leben und Gesundheit nicht gefährden (Art. 2.2 GG), radioaktive Strahlung darf unser Eigentum nicht gefährden (Art 14 GG) und die Lebensgrundlagen unserer Nachkommen müssen sicher bleiben (Art. 20 a GG).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheidet in zwei Schritten. Zuerst prüft ein dreiköpfiges Richtergremium, ob diese eingereichte Verfassungsbeschwerde vom BVerfG angenommen wird. Bei positiver Prüfung entscheiden dann die acht Richter des 1. Senates des BVerfG über unsere Verfassungsbeschwerde. Dies kann in einem halben Jahr, aber auch in fünf oder mehr Jahren geschehen.

*Augsburg, Ulm, den 26. Oktober 2006
Raimund Kamm und Reinhold Thiel*